



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Information der Eltern

über Beiträge an Schülertransporte

1 - Grundsätzliches

Das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1) sowie das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11) geben die Rahmenbedingungen für die Durchführung unentgeltlicher Schülertransporte vor.

Der Gemeinderat von Schmitten entrichtet bereits seit dem 1. Januar 1993 Beträge an die von Eltern organisierten Schülertransporte.

Die Beträge können in den folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Länge des Schulweges
- b) Besuch der Schule eines anderen Schulkreises oder eines anderen Schulhauses im gleichen Schulkreis (sofern zum Wechsel verpflichtet wurde)
- c) Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter Mobilität
- d) Gefährlichkeit des Schulweges

2 - Anspruchsberechtigte

Unter Anwendung des obengenannten Kriteriums und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Altersabhängigkeit der relevanten Gefahren wurde die folgende Regelung festgelegt:

Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder den Kindergarten (1H und 2H) oder eine der drei ersten Primarschulklassen (3H – 5H) besuchen und für den Schulweg die Achsen

- Ried – Berg
- Berg – Bager
- Niedermuhren – Oberstockerli
- Ober Zirkels – Zirkels
- Fillistorf Friesenheit
- Vetterwil – Tützenberg – Tifers

benützen oder entlang der Kantonalstrasse im Bereich Lanthen laufen müssen.

3 – Beitrag

- Der Ansatz des Beitrages beträgt:
 - Fr. 10.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des zweiten KG-Jahres (2H) bis und mit dritte Primarklasse (5H)
 - Fr. 5.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des ersten KG-Jahres (1H)
- Die Schülerin oder der Schüler hat Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, insofern ein entsprechendes Abonnement gekauft wurde.
- Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Schuljahres an die Eltern des beitragsberechtigten Kindes ausbezahlt.

4 – Vorgehen

- Die Gemeinde erstellt zu Beginn jedes Schuljahres eine Liste der bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler und informiert die Eltern.
- Der Gemeinderat sowie der Elternrat empfehlen, die Kinder wenn möglich zu Fuss in die Schule zu begleiten. Werden die Kinder dennoch zur Schule gefahren, wird an die Eltern appelliert, Fahrgemeinschaften zu bilden und somit einen Beitrag zur Verkehrsreduktion im Dorfzentrum und rund um die Schulhäuser zu leisten.
- Die Durchführung der Transporte geschieht unter alleiniger Verantwortung und Haftung der Eltern.

5 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Die Information der Eltern über Beiträge an Schülertransporte vom 2. Oktober 2017 sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

6 - Inkrafttreten

Durch den Gemeinderat genehmigt am 12. November 2018

Der Gemeindeverwalter:



Urs Stampfli



Der Ammann:



Hubert Schafer